

Satzung

des

Württembergischen
Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.



Fassung vom 22. März 2025

Satzung des Württembergischen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die den Roll-, Inline- und Skateboard-Sport betreibenden Vereine in Württemberg bilden den Württembergischen Rollsport- und Inline-Verband e.V., als Abkürzung WRIV.
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Stuttgart. Der Sitz der Geschäftsstelle ist am Wohnort des / der jeweiligen Präsidenten/in oder Geschäftsführers.
3. Der WRIV ist Mitglied im Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV), im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und im Landessportverband Baden-Württemberg (LSV-BW).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der WRIV setzt sich zur Aufgabe, den Roll-, Inline- und Skateboard-Sport in jeder Form zu fördern und zu betreuen und insbesondere Sorge zu tragen, dass
 - a) Jugendpflege betrieben, gefördert und unterstützt wird,
 - b) die zur Ausführung dieser Sportarten selbst geschaffenen Ordnungen von den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern eingehalten und Verstöße dagegen geahndet werden,
 - c) in den von den Mitgliedern betriebenen Sportarten Wettbewerbe, Meisterschaften und Lehrgänge durchgeführt werden,
 - d) Schiedsrichter/innen, Kampfrichter/innen, Wertungsrichter/innen, Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Führungskräfte regelmäßig aus- und fortgebildet werden,
 - e) in enger Zusammenarbeit mit den Medien das Verständnis für den Roll- und Inlinesport erhalten und gefördert wird,
 - f) jede Form des Dopings bekämpft wird und er in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des WRIV.
 - g) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
2. Der WRIV verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
3. Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WRIV und haben beim Ausscheiden aus dem Verband keinen Anspruch auf Anteile aus dem Verbandsvermögen. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Präsidiumsbeschluss angemessene Vergütungen bezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen der WRIV Mitglied ist, werden anerkannt und beachtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jeder eingetragene Verein werden, der in seinen Vereinszielen die Förderung des Sports, insbesondere des Roll-, Inline- und Skateboard-Sports verwirklicht.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft im WRIV setzt voraus, dass der Verein Mitglied im WLSB ist, sich verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des WRIV und der übergeordneten Verbände anzuerkennen und seine Satzung dem Vereins- und Steuerrecht entspricht.
3. Der Verein reicht sein Aufnahmegesuch durch seinen vertretungsberechtigten Vorstand - unter Vorlage seiner Satzung – bei der / dem WRIV- Präsidenten/in ein, die / der die vorläufige Mitgliedschaft und Zulassung zum Wettkampf- und Spielbetrieb verfügen kann.
4. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet das WRIV-Präsidium. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung an das Verbandsgericht zulässig. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle des WRIV eingegangen sein.
5. Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Roll-, Inline- und Skateboard-Sport und der Jugend im Verbandsgebiet des WRIV besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten im WRIV ernannt werden. Die Ehrungsordnung regelt das Verfahren zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaften im WRIV.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der gemeldeten Zahl der Vereinsmitglieder abhängt.
2. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem festen und einem variablen Beitragsbestandteil. Der feste Beitragsbestandteil wird von der Mitgliederversammlung des WRIV beschlossen. Der variable Beitragsbestandteil besteht aus dem Mitgliedsbeitrag an den deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (Dieser wird von der Mitgliederversammlung des DRIV beschlossen.)
3. Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im WRIV endet durch:

1. Austritt
Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief vom vertretungsberechtigten Vorstand bis spätestens 30.6. an den / die Präsident/in zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Bei wirksamem Austritt haftet der ausgetretene Verein für die Bezahlung der noch offenen Verbandsabgaben und sonstigen Rückstände.
2. Auflösung
Die satzungsgemäße Auflösung des Mitgliedsvereins ist nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Anzeige erlöschen alle Rechte an den WRIV. Ziff. 11 Satz 2 gilt analog.
3. Ausschluss
Mitglieder des WRIV können ausgeschlossen werden, wenn diese

- a) grob und wiederholt gegen WRIV-Ordnungen verstoßen,
- b) in grober Weise das Ansehen des WRIV schädigen,
- c) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Verband verweigern,
- d) die Gemeinnützigkeit durch grob fahrlässiges Verhalten für dauernd verlieren,
- e) durch behördliche Verfügung gem. § 73 BGB die Rechtsfähigkeit verlieren.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner sportlichen und vereinsrechtlichen Interessen im Rahmen des Verbandszweckes und der Verbandsordnungen, sowie das Recht, das ihm zustehende Wahl- und Stimmrecht auszuüben und vom Vorstand Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten - auch im Einzelfall - zu verlangen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Organe des WRIV bei Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben und Verwirklichung des Satzungszwecks. Sie sind insbesondere verpflichtet:

1. Die von den Verbands- und Rechtsorganen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen zu beachten, zu befolgen und sicherzustellen, dass dies auch bei ihren Untergliederungen und Vereinsmitgliedern gewährleistet ist.
2. Angaben jeder Art, insbesondere über den Sportverkehr und die Zahl ihrer aktiven und passiven Vereinsmitglieder, sowie die Zusammensetzung ihres Vorstandes, schriftlich mitzuteilen und die hierfür gesetzten Fristen einzuhalten.
3. Ihren Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem WRIV pünktlich nachzukommen. Rückstände dieser Art ziehen die Sperre vom Sportbetrieb und den Verlust des Stimmrechts nach sich.
4. Bei Streit- und Straffällen sich an die Ordnungen des WRIV und der übergeordneten Verbände zu halten.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des WRIV sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Die Sportkommissionen
- d) Die WRIV-Jugend
- e) Das Verbandsgericht

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 31a BGB genannten Betrag jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Verbands. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verband oder das Verbandsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Zweijahresturnus und spätestens bis zum 30.4. statt. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Mitgliedsvereine
 - b) den Präsidiumsmitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitglieder der Sportkommissionen und des WRIV-Gerichts können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. In der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied für je angefangene 100 Vereinsmitglieder eine Stimme, jedoch höchstens 4 Stimmen (über 300) zu. Stimmübertragungen auf Vertreter eines anderen Vereins sind nicht möglich. Präsidiums- und Ehrenmitglieder sind mit je 1 Stimme ausgestattet.
4. Die Einberufung obliegt dem Präsidium und hat 6 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
5. In der Mitgliederversammlung bedürfen Beschlüsse - soweit nicht anders bestimmt ist - der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und gewertet (vergl. §19 Ziff. 1-3). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahlen des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Verbandsgerichtes
 - b) die Bestätigung der Sportkommissionsvorsitzenden
 - c) die Entlastung des Präsidiums
 - d) die Genehmigung des Haushalts und die Festsetzung der Beiträge
 - e) Satzungsänderungen
7. Die Tagesordnung muss umfassen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmrechte
 - b) Berichte der Präsidiumsmitglieder
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Wahlen
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
8. Anträge und Wahlvorschläge können von den Mitgliedern, dem Präsidium und den Sportkommissionen eingebracht werden. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der

Mitgliederversammlung schriftlich bei der WRIV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Frist für Satzungsänderungsanträge beträgt 24 Tage.

9. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
10. Mitglieder, die nach § 7 Ziff. 3 ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
11. Über den Versammlungsverlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung (a. o. MV)

1. Eine a. o. Mitgliederversammlung muss von der / dem Präsidenten/in innerhalb von 4 Wochen eingeladen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt oder vom Präsidium beschlossen wird. Der Antrag muss begründet werden.
2. In der Einladung müssen die Gründe und der Antragsteller enthalten sein.

Der Tagungsort wird vom Präsidium bestimmt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Versammlungsformen

1. Die Mitgliederversammlung, die Sitzungen der Sportkommissionen, die Sitzungen des Präsidiums, des geschäftsführenden Präsidiums, der Ausschüsse und des Verbandsgerichts kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
2. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Das Präsidium des WRIV oder die jeweils zuständige Institution der in Nr. 1 genannten Versammlungen entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur jeweiligen Versammlung mit. Bei einer virtuellen Versammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Vereins. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an den Versammlungen, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

§ 13 Präsidium

1. In das Präsidium können nur Personen gewählt werden, die einem Mitglied angehören.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) der / dem Präsidenten/in
 - b) der / dem Vizepräsidenten/in
 - c) der / dem Vizepräsidenten/in Finanzen
 - d) der / dem Schriftführer / in
 - e) der / dem Referenten / in für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) der / dem Gleichstellungsbeauftragten
 - g) der / dem Referenten/in für Breitensport

- h) der / dem Jugendleiter / in
 - i) den Vorsitzenden der Sportkommissionen
 - j) Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenvorsitzenden
3. Das Präsidium führt die Geschäfte des WRIV und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Freizeit-, Breiten-, Wettkampf- und Leistungssports
 - b) Wirtschaftliche Haushaltsführung und Besorgung der notwendigen Verwendungsnachweise
 - c) Jugendpflege und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Allgemeine Verwaltung und Rechtswesen
 - e) Erlass, Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.
 4. Die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen regeln Geschäfts- und Finanzordnung
 5. Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem / der Präsidenten/in und den Vizepräsidenten/innen. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der / die Vizepräsidenten/innen nur im Falle der Verhinderung des / der Präsidenten/in zur Vertretung berechtigt ist.
 6. Das Präsidium wird jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, muss das Präsidium mit einfacher Mehrheit einen kommissarischen Vertreter bestellen.
 8. Die Ehrenmitglieder werden zu Präsidiumssitzungen eingeladen.
 9. Das Präsidium ist berechtigt, fachkundige Mitglieder als Referenten/innen ohne Stimmberechtigung in das Präsidium zu berufen.

§ 14 Sportkommissionen

1. Der WRIV betreibt in seinen Kommissionen folgende Sportarten:
 - a) Rollkunstlauf mit Rolltanz, Inline-Artistik und Formationslaufen (RK)
 - b) Rollhockey (RH)
 - c) Inline-Fitness- und Speedskating (IFS)
 - d) Inline-Alpin und -Downhill (IAD)
 - e) Inlinehockey (IH)
 - f) Inline-Skaterhockey (ISH)
 - g) Rollerderby (RD)
 - h) Skateboard/Longboard (SB)
 - i) Freestyle (FS)
 - j) Scooter (SC)

Die Sportkommissionen sind in Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu beachten.
2. Die Vorsitzenden der Sportkommissionen sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich gewählten Mitglieder des Präsidiums (vergl. § 13 Ziff. 2 h).
3. In den Sportkommissionen können mit Genehmigung des Präsidiums Ausschüsse gebildet werden.
4. Die Sportkommissionen müssen mindestens einmal im Jahr eine Sitzung mit den ihnen angeschlossenen Vereinen durchführen.

In diesen Sitzungen stehen jedem Mitglied für je angefangene 100 zu dieser Sportart gemeldeten Mitglieder 1 Stimme zu (vergl. auch § 10 Ziff. 3). Der / Die Sportkommissionvorsitzende und die Ausschussmitglieder haben je 1 Stimme.

Die WRIV-Präsidiumsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Sport-

Kommissionen, allerdings ohne Stimmrecht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 (Mitgliederversammlung).

5. Die Vorsitzenden der Sportkommissionen werden jeweils für zwei Jahre in den zuständigen Sportkommissionsversammlungen gewählt (vergl. Ziff. 4), und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 15 WRIV-Jugend

Die WRIV-Jugend ist die Jugendorganisation des WRIV, abgekürzt WRIJ. Die WRIJ ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und aller gewählten Jugendmitarbeiter der dem WRIV angehörenden Vereine und Abteilungen.

Näheres regelt die Jugendordnung des WRIV.

§ 16 Gerichtsbarkeit

1. Über Streitigkeiten zwischen dem WRIV und seinen Mitgliedern bzw. den Sportkommissionen oder Mitgliedern untereinander entscheidet das WRIV-Verbandsgericht.
2. Das Verbandsgericht entscheidet jeweils in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende, der 1. und 2. Beisitzer sowie bis zu zwei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt (vgl. § 10 Ziff. 6). Der 1. Beisitzer ist gleichzeitig Stellvertreter/in des Vorsitzenden.
3. Die Sportkommissionen können eigene Sportkommissionsgerichte bilden, die über Verstöße gegen die Spiel- und Wettkampf-Ordnungen entscheiden.
4. Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichtes und der Sportkommissionsgerichte ist jeweils die Berufung bei den DRIV-Sportgerichten zulässig.
5. Weiteres regelt die Rechts- und Strafordnung des WRIV.

§ 17 Strafbestimmungen

Der WRIV hat über seine Mitglieder Ordnungsstrafgewalt. Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die sich gegen Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe des WRIV sowie gegen Weisungen und Anordnungen des geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der Sportkommissionen und ihrer Vorsitzenden, die gegen das Ansehen und das Vermögen des WRIV vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis,
2. Ermahnung, Verwarnung,
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen jeglicher Art,
4. Punktabzüge,
5. Geldstrafen bis zu EUR 500,00,
6. Ausschluss aus dem WRIV.

Über Strafmaßnahmen der Punkte 1 bis 5 ist Berufung beim Verbandsgericht des WRIV gemäß §16 Gerichtsbarkeit dieser Satzung zulässig.

Das Verfahren des Ausschlusses aus dem Verband ist in §5 Beendigung der Mitgliedschaft Nr. 3 dieser Satzung geregelt.

§ 18 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die keinem Organ angehören dürfen, für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung, die Vollständigkeit der Belege und Verwendungsnachweise, sowie die wirtschaftliche Haushaltsführung mindestens einmal im Jahr prüfen und dem Präsidium berichten.
Bei der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht abzugeben.
2. Das Präsidium kann jederzeit Kassenprüfungen anordnen.

§ 19 Wahlen und Beschlüsse

1. Für alle Personenwahlen und Beschlüsse im WRIV gilt folgendes: Es entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, es sei denn, ein anwesender Stimmberechtigter beantragt die geheime Abstimmung. Dann ist mittels Stimmzettel geheim abzustimmen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt folgendes:
 - a) Bei Personenwahlen muss eine Stichwahl durchgeführt werden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - b) Bei Beschlüssen gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Jede zur Wahl vorgeschlagene Person muss vor dem Wahlgang erklären, ob sie die Wahl annimmt. Nicht anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn eine eindeutige schriftliche Erklärung vorliegt.

Personenwahlen werden einzeln durchgeführt. Auf Antrag kann en bloc abgestimmt werden, sofern sich keine Gegenstimme erhebt. Die Personenwahlen leitet ein Wahlausschuss, der aus einer/m Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht.

§ 20 Ordnungen

1. Der WRIV gibt sich die folgenden Ordnungen:
 - a) die Geschäftsordnung
 - b) die Beitragsordnung
 - c) die Finanzordnung
 - d) die Ehrenordnung
 - e) die Rechts- und Strafordnung
 - f) die Jugendordnung
 - g) das Präventionskonzept gegen Sexualisierte Gewalt
 - h) die Datenschutzrichtlinie
 - i) die Anti-Doping-Ordnung des WRIV

Die Ordnungen nach a) bis h) sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Ordnungen werden jeweils vom Präsidium beschlossen, falls in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Die Spiel- und Wettkampfordnungen der Kommissionen richten sich nach den entsprechenden Ordnungen des DRIV.

2. Die Anti-Doping-Ordnung des WRIV ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung des WRIV ist das WRIV-Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt. Die Anti-Doping-Ordnung des WRIV regelt das Verfahren zur Übertragung der Zuständigkeit vom WRIV auf den Dachverband DRIV.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des WRIV kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie gilt als beschlossen, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Präsident/in und der / die Finanzreferent/in zu Liquidatoren/innen ernannt.

Auf § 47 ff BGB wird verwiesen.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Württembergischen Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene und vereinsbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im WRIV verarbeitet.
2. Den Organen des WRIV, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie des WRIV.

§ 23 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.

Die bisherige Satzung und deren Ergänzungen sind gleichzeitig ungültig geworden.

Diese Satzung wurde als Neufassung angenommen in der Mitgliederversammlung des WRIV vom 22. März 2025 in Heilbronn.

F.d.R.:

Heilbronn, den 22.03.2025

Marcel Wagner, Präsident

Vorstehende Satzung wurde am **30.04.2026** vom Amtsgericht Stuttgart, Registergericht, unter VR 1347 ins Vereinsregister eingetragen